

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3001/75 des Rates vom 17. November 1975

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3001/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup> wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern auf das Gemeinschaftszollkontingent den in Spalte 4 des Anhangs A dieser Verordnung vorgesehenen jeweiligen Höchstbetrag erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: ex II. andere: — roh, mit einer Breite: — von mehr als 165 cm	Indien

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 6. März 1976 für die oben genannten Waren mit Ursprung in Indien wiederhergestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 1.